

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMER
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Anton-Wilhelm-Amo-Str. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Berlin, 7. Oktober 2026

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Steuerliches Herbstpaket – Vorschläge zur Steuervereinfachung

der Koalitionsausschuss von CDU, CSU und SPD hat sich am 1. Juli 2026 auf ein umfangreiches „Programm für Aufschwung und Beschäftigung“ verständigt, in dem auch steuerliche Maßnahmen eine zentrale Rolle einnehmen. Die Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft unterstützen das Ziel, das Arbeitskräfte- und Wachstumspotential langfristig zu stärken. Die Beschlüsse des Koalitionsausschusses insgesamt sind vor diesem Hintergrund ein positives Zeichen für den gemeinsamen Reformwillen und die Arbeitsfähigkeit der Koalition, aber kein kraftvoller Wachstumsimpuls.

Mit dem Einkommensteuerreformgesetz 2027 ist neben der Entlastung kleiner und mittlerer Einkommen auch die Ausweitung der sog. Reichensteuer vorgesehen, die mit 45 Prozent künftig bereits ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 Euro statt 277.826 Euro greifen und mit einem zweiten Reichensteuersatz in Höhe von 47 Prozent ab einem Einkommen von 280.000 Euro gelten soll. Diese Anpassungen betreffen überwiegend unternehmerische Einkommen. Rund 70 Prozent der Bemessungsgrundlage des sog. Reichensteuersatzes entfallen auf unternehmerische Tätigkeit und damit insbesondere auf Personenunternehmen, die ihre Gewinne über den Einkommensteuertarif der Gesellschafter versteuern. Das Ziel eines wirtschaftlichen Aufschwungs würde hierdurch konterkariert. Auf das Vorziehen des Grenzsteuersatzes von 45 Prozent auf 250.000 Euro sowie die Einführung des zweiten Reichensteuersatzes von 47 Prozent sollte daher verzichtet werden.

Obwohl der Thesaurierungssatz analog zum Körperschaftsteuersatz ab 2028 schrittweise gesenkt wird, dürfte die Thesaurierungsbegünstigung auch künftig nur in Ausnahmefällen genutzt werden. Denn die Praxis zeigt, dass die Option zur Körperschaftsteuer nach § 1a KStG oder die Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG rechtlich komplex und nicht praxistauglich ausgestaltet sind. Nur die wenigsten Personenunternehmen haben daher in den vergangenen Jahren von diesen Alternativen Gebrauch gemacht. Grundlegende Vereinfachungen bei beiden Instrumenten sowie ihre bessere Abstimmung sind daher dringend geboten. Insbesondere sollten diese Instrumente auch für Personenunternehmen nutzbar gemacht werden, bei denen die individuelle Steuerbelastung der Gesellschafter nicht auf dem Niveau der Ausschüttungsbelastung von Kapitalgesellschaften liegt.

Ebenso geboten sind strukturelle Reformen der Unternehmenssteuern in anderen Bereichen. Das gilt etwa für die Regelungen zur Besteuerung von Umstrukturierungen, die Besteuerung von Dividenden, die Anrechenbarkeit ausländischer Steuern und die Regelungen zur ertragsteuerlichen Organschaft. Vereinfachungspotenzial besteht zudem bei der Behandlung von Sachzuwendungen und Mitarbeiterkapitalbeteiligungen.

Darüber hinaus sieht die Unternehmenspraxis erheblichen Handlungsbedarf zum Bürokratieabbau im Umsatzsteuerrecht. Die Umsatzsteuer belastet als hochformalistische Massentransaktionssteuer in einem Zusammenspiel aus EU-Vorgaben und nationaler Rechts- und Verwaltungspraxis die redlichen Unternehmen über Gebühr. Bei der umsatzsteuerlichen Organschaft und der Einfuhrumsatzsteuer liegen inzwischen konkrete Reformansätze vor. Diese sollten zügig umgesetzt und praxistauglich ausgestaltet werden. Darüber hinaus sollte ein eigenständiges Umsatzsteuerverfahrensrecht geschaffen werden, um widerstreitende Steuerfestsetzungen sowie die damit verbundenen hohen Bürokratielasten und unverhältnismäßigen Sanktionsrisiken zu vermeiden. Neue Meldepflichten aufgrund der Einführung der E-Rechnungspflicht und des darauf

aufbauenden Umsatzsteuer-Meldesystems ab 2030 sollten durch gezielte Entlastungsmaßnahmen begleitet werden.

Betriebsprüfungen sollten zeitnäher, digitaler und stärker risikoorientiert erfolgen. Bei wirksamen Steuerkontrollsystemen sollten System-, Prozess- und Stichprobenprüfungen stärker an die Stelle flächendeckender Einzelprüfungen treten. Steuerbescheide sollten digital sowie in strukturierten und maschinenlesbaren Formaten bereitgestellt werden, damit betriebliche Steuerprozesse möglichst medienbruchfrei und automatisiert abgewickelt werden können.

Bereits im Vorfeld des Koalitionsausschusses am 1. Juli 2026 hatten die Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft darauf hingewiesen, dass eine Reform der Einkommensteuer auch die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags umfassen sollte. Der Solidaritätszuschlag belastet nach der Teilabschaffung seit 2021 vor allem Unternehmen und wirkt damit faktisch wie eine zusätzliche Unternehmenssteuer. Seine vollständige Abschaffung wäre ein Beitrag zur Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland.

Zahlreiche konkrete Reformvorschläge aus den Reihen der gewerblichen Wirtschaft liegen bereits vor. Viele unserer Vorschläge entsprechen den Empfehlungen der unabhängigen Expertenkommissionen „Vereinfachte Unternehmensteuer“ und „Bürgernahe Einkommensteuer“, auf die wir hier verweisen möchten.

Die zentralen Anforderungen aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft für eine kurzfristige und strukturell wirksame Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen haben wir in der Anlage zusammengefasst. Die Vorschläge berücksichtigen die derzeitigen fiskalischen Rahmenbedingungen und konzentrieren sich auf den Abbau unnötiger Komplexität, mehr Rechtssicherheit und praxistauglichere steuerliche Verfahren. Wir stehen für eine Vertiefung und Konkretisierung der Maßnahmen gerne zu einem Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER	BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E.V.
ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.	BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V.	GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND E. V.	BUNDESVERBAND GROSSHANDEL AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Ein praxistaugliches Steuerrecht ist eine wichtige Voraussetzung für einen wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort Deutschland. Komplexe Einzelregelungen, umfangreiche Nachweis- und Dokumentationspflichten sowie fehlende digitale Verfahren verursachen erhebliche Befolgungskosten und binden wertvolle Ressourcen in Unternehmen und Finanzverwaltung. Die Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft schlagen daher die folgenden Maßnahmen vor. Sie setzen sowohl bei unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand als auch bei solchen gesetzlichen Regelungen an, die selbst zu vermeidbarer Komplexität führen.

I. Unternehmen- und Einkommensteuer

1. Thesaurierungsbegünstigung und Optionsmodell nachbessern (§ 34a EStG, § 1a KStG)

Die Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG und das Optionsmodell nach § 1a KStG sind in ihrer derzeitigen Ausgestaltung nicht praxistauglich und das Optionsmodell nach § 1a KStG stellt bislang keine realistische Alternative für einen Wechsel zur Besteuerung als Kapitalgesellschaft dar. Beide Instrumente sollten daher grundlegend vereinfacht und praxistauglich nachgebessert werden, um eine rechtsformneutrale Besteuerung zu ermöglichen.

Bei der Thesaurierungsbegünstigung sollte die starre Verwendungsreihenfolge angepasst werden. Weiterhin sollte für Entnahmen ein Wahlrecht hinsichtlich der Zuordnung zu nachversteuerungspflichtigen Beträgen oder nachsteuerfreien Alrücklagen eingeräumt werden. Dadurch könnten bereits versteuerte Alrücklagen entnommen werden, ohne eine Nachversteuerung auszulösen.

Zudem sollte auf Antrag des Steuerpflichtigen für jeden Veranlagungszeitraum eine Günstigerprüfung zwischen der pauschalen Nachversteuerung nach § 34a EStG und einer Nachversteuerung nach den Grundsätzen des Teileinkünfteverfahrens zum individuellen Einkommensteuersatz erfolgen. Bei dieser Vergleichsrechnung sollte die auf den betreffenden thesaurierten Gewinn bereits entrichtete Steuer berücksichtigt werden. Auch die Stundungsregelungen sollten einfacher und planungssicher ausgestaltet werden.

Auch die Körperschaftsteuroption nach § 1a KStG sollte nachgebessert werden, um sie praxistauglicher auszugestalten. Das Optionsverfahren und die Compliance-Anforderungen sollten vereinfacht, standardisiert und stärker digitalisiert werden. Dabei sollten Sperrfristregelungen überarbeitet und flexibilisiert sowie praktikable Regelungen zum Sonderbetriebsvermögen geschaffen werden. Zudem sollten die Rückoption zur transparenten Besteuerung, die Verlustverrechnung und die Organgesellschaftsfähigkeit

verbessert werden. Darüber hinaus sollte das Optionsmodell auch für Einzelunternehmen ermöglicht werden.

Schließlich sollten beide Instrumente besser aufeinander abgestimmt und bestehende Umstrukturierungshemmnisse beseitigt werden. Beim Wechsel von der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG zum Optionsmodell nach § 1a KStG sollte auf eine Nachversteuerung des nachversteuerungspflichtigen Betrags verzichtet werden.

Petition: Die Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG und das Optionsmodell nach § 1a KStG sollten grundlegend vereinfacht und besser aufeinander abgestimmt werden. § 34a EStG sollte die Entnahme nachweislich bereits besteuelter Altrücklagen ohne Nachversteuerung ermöglichen. Der Wechsel zur Option nach § 1a KStG sollte für sich genommen keine Nachversteuerung auslösen. Optionsverfahren und Anforderungen an Sonderbetriebsvermögen sind zu vereinfachen. Die Option sollte auch Einzelunternehmen offenstehen.

2. Einkommensteuer praxistauglicher ausgestalten **(§ 32a, § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG)**

Das Einkommensteuerrecht sollte konsequent auf Verständlichkeit, Berechenbarkeit und einen geringen Vollzugsaufwand ausgerichtet werden. Die kalte Progression sollte regelgebunden ausgeglichen („Tarif auf Rädern“) und der Einkommensteuertarif vereinfacht werden. Grundfreibetrag, Tarifstufen und zentrale Pauschalen, Freibeträge und Abzugsbeträge sollten deshalb nach klaren, einheitlichen Regeln regelmäßig angepasst werden. Ein transparenter Anpassungsmechanismus vermeidet wiederkehrende Einzelentscheidungen, erhöht die Planungssicherheit und erleichtert die technische Umsetzung in Verwaltung und Unternehmen.

Auch die steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten, die zur Fachkräftesicherung durch Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch für die Unternehmen wichtig ist, sollte möglichst einfach geregelt werden. Statt Höchstbeträgen, Quoten und Abgrenzungsfragen sollte eine vollständige Berücksichtigung nach einheitlichen und leicht nachweisbaren Kriterien ermöglicht werden.

Petition: Der Einkommensteuertarif und zentrale Pauschalen, Freibeträge und Abzugsbeträge sollten nach transparenten, regelgebundenen Kriterien angepasst werden. Kinderbetreuungskosten sollten vollständig nach einheitlichen und leicht nachweisbaren Kriterien berücksichtigt werden.

3. Gruppenbesteuerung: Ergebnisabführungsvertrag ersetzen (§ 14 KStG)

Die ertragsteuerliche Organschaft sollte durch ein einfacheres Gruppenbesteuerungssystem nach internationalem Vorbild ersetzt werden. An die Stelle des Ergebnisabführungsvertrags sollten ein gemeinsamer Antrag und eine Mindestbeteiligung treten; auf eine zwingende Mindestlaufzeit sollte verzichtet werden. Bis zu einer grundlegenden Reform sollten zumindest die Anforderungen an die tatsächliche Durchführung des Ergebnisabführungsvertrags vereinfacht werden. Ein testierter Jahresabschluss sollte hierfür als maßgebliche Grundlage anerkannt werden, sodass unwesentliche Fehler nicht die steuerliche Anerkennung der Organschaft gefährden. Zudem sollte die steuerliche Begrenzung der Rücklagenbildung aufgehoben werden.

Petition: Der Ergebnisabführungsvertrag sollte durch ein antragsgebundenes Gruppenbesteuerungssystem mit einer Mindestbeteiligung und ohne zwingende Mindestlaufzeit ersetzt werden. Bis dahin sollten die Anforderungen an seine tatsächliche Durchführung vereinfacht und unwesentliche Fehler unschädlich gestellt werden.

4. Umwandlungssteuerrecht vereinfachen und Umstrukturierungshindernisse abbauen (§§ 15 Abs. 2, 22 UmwStG, § 6 Abs. 5 EStG)

Steuerliche Hürden für Umstrukturierungen sollten abgebaut werden, damit wirtschaftlich notwendige Umstrukturierungsmaßnahmen oder Sanierungen nicht erschwert werden. Wichtig ist, dass das doppelte Teilbetriebserfordernis bei Spaltungen entschärft wird. In beiden Teilbetrieben genutzte Wirtschaftsgüter müssen auch durch bloße Nutzungsüberlassung einem Teilbetrieb zugeordnet werden können. Darüber hinaus sollten steuerneutrale Umwandlungs- und Einbringungsvorgänge in Organschaftsfällen und der Verlustübergang bei typischen Umwandlungen von Kapitalgesellschaften erleichtert werden. Zur weiteren Vereinfachung sollte zudem der Gesamtplangedanke bei Vorabübertragungen oder -überführungen von Sonderbetriebsvermögen vor einer Einbringung aufgegeben werden. Die Überführung der jährlichen Nachweispflichten nach § 22 Abs. 3 UmwStG in eine Meldepflicht nur bei Änderung der Beteiligungsverhältnisse wäre ein Beitrag zur Reduzierung von Berichtspflichten.

Die Buchwertneutralität ausländischer Umwandlungen sollte auch für den Fall akzeptiert werden, dass diese in ausländischen Beteiligungssträngen erfolgen. Derzeit besteht die Gefahr, dass ausländische Umwandlungen zu passiven Einkünften führen und die

Hinzurechnungsbesteuerung der §§ 7 ff. AStG auslösen. Dies sollte in § 8 Abs. 1 Nr. 9 AStG klargestellt werden.

Petition: Das doppelte Teilbetriebserfordernis und weitere Umstrukturierungshindernisse sollten abgebaut werden. Die Nachweispflicht nach § 22 Abs. 3 UmwStG sollte durch eine Meldung bei Änderung der Beteiligungsverhältnisse ersetzt und die Buchwertneutralität ausländischer Umwandlungen gesetzlich abgesichert werden.

5. Einlagenrückgewähr in Auslandsfällen vereinfachen (§ 27 Abs. 8 KStG)

Die Rückgewähr von Einlagen bei Kapitalgesellschaften ist nach der Systematik des deutschen Steuerrechts steuerneutral. Das gilt im Prinzip auch für die Einlagenrückgewähr von ausländischen Kapitalgesellschaften. Die derzeitige Rechtslage benachteiligt allerdings Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften. Grund hierfür sind die hohen Nachweisanforderungen des § 27 Abs. 8 KStG und die Anwendungspraxis des BZSt. Die Regelungen zur Einlagenrückgewähr in den §§ 27 ff. KStG sollten internationalisiert und vereinfacht werden.

Petition: Die Nachweisanforderungen für die Einlagenrückgewähr ausländischer Kapitalgesellschaften sollten deutlich reduziert und die Regelungen der §§ 27 ff. KStG international praxistauglich ausgestaltet werden.

6. Korrespondenzregeln vereinfachen (§ 8b Abs. 1 Sätze 2 und 5 KStG, § 8 Abs. 1 Nr. 7 AStG)

Die körperschaftsteuerliche Steuerfreistellung von Ausschüttungen aus dem Ausland hängt davon ab, ob das Ausland die Zahlung gleichfalls als Ausschüttung qualifiziert und deshalb keinen (Zins-)Abzug gewährt. Die Regel ist in der Praxis schwer anwendbar, weil ausländische Sachverhalte recherchiert werden müssen. Um Qualifikationskonflikte innerhalb der EU zu verringern, sollte stattdessen der Begriff der Gewinnausschüttung in der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie harmonisiert werden, sodass Finanzierungsinstrumente wie z. B. Genussrechtskapital innerhalb der EU steuerlich einheitlich behandelt werden.

Zudem führt die Regel dazu, dass ausländische Buchwertübertragungen als verdeckte Gewinnausschüttung erfasst werden. Insofern sollte dringend die Rückausnahme in § 8b Abs. 1 Satz 5 KStG so ausgeweitet werden, dass eine vGA auch dann unschädlich ist, wenn sie das Einkommen einer nahestehenden Person entweder im Jahr der vGA oder in den Folgejahren erhöht hat.

Anwendungsprobleme verursacht auch die entsprechende Korrespondenzregel in § 8 Abs. 1 Nr. 7 AStG. Hier geht es um die Erfassung als vGA bei einer ausländischen Tochtergesellschaft, also um rein ausländische Sachverhalte ohne jegliche Inlandsberührung. Die Regel sollte abgeschafft werden.

Petition: Der Begriff der Gewinnausschüttung sollte unionsweit harmonisiert, die Rückausnahme des § 8b Abs. 1 Satz 5 KStG erweitert und § 8 Abs. 1 Nr. 7 AStG aufgehoben werden.

7. Hinzurechnungsbesteuerung auf das EU-rechtlich erforderliche Mindestmaß zurückführen (§ 13 AStG)

Art. 7 der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie sieht für die EU-Mitgliedstaaten verpflichtend eine Hinzurechnungsbesteuerung für beherrschte Auslandsgesellschaften vor. Deutschland geht über diesen unionsrechtlichen Mindeststandard hinaus und wendet die Hinzurechnungsbesteuerung gemäß § 13 AStG auch auf kleinere Beteiligungen an. Die Regelung führt zu hohem administrativem Aufwand für die Unternehmen, ohne dass daraus ein nennenswertes Steuermehraufkommen resultiert. Zwar wurde der Anwendungsbereich Ende 2025 u. a. durch Einfügung einer 10 %-Beteiligungsgrenze etwas verkleinert. Dadurch wurde das Problem aber nur abgemildert. Entsprechend einem Diskussionsentwurf des BMF für das Mindeststeueranpassungsgesetz aus dem Dezember 2024 sollte § 13 AStG komplett abgeschafft werden.

Petition: § 13 AStG sollte aufgehoben und die Hinzurechnungsbesteuerung auf das unionsrechtlich erforderliche Maß beschränkt werden.

8. Entlastung beim Quellensteuerabzug vereinfachen (§§ 50a, 50c EStG)

Das Quellensteuerabzugsverfahren nach § 50a EStG ist für international tätige Unternehmen nach wie vor sehr komplex und ressourcenintensiv. Zwar wurden in den vergangenen Jahren einzelne Verbesserungen umgesetzt, darunter die Verlängerung der Höchstdauer von Freistellungsbescheinigungen auf fünf Jahre, die Anhebung der Freigrenze für die Freistellungsoption auf 10.000 Euro sowie erste Digitalisierungsschritte beim BZSt. Mit dem Jahressteuergesetz 2026 soll die Freigrenze nach § 50c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG nun auf 100.000 Euro je Kalenderjahr und Vergütungsgläubiger erhöht werden. Ungeachtet dieser Verbesserungen bleibt eine grundlegende Reform des Quellensteuerabzugsverfahrens erforderlich. Ziel müssen schnelle, digitale und rechtssichere Verfahren sowie die Vermeidung mehrfacher Prüfungen gleichgelagerter Sachverhalte sein.

Weiteres Vereinfachungspotenzial ergibt sich aus dem Tax-Omnibus-Paket der Europäischen Kommission vom 24. Juni 2026. Die vorgeschlagenen Änderungen der Zins- und Lizenzgebührenrichtlinie und der Mutter-Tochter-Richtlinie sehen für die von den Richtlinien erfassten EU-Zahlungen den Verzicht auf vorgelagerte Autorisierungs- und Verwaltungsverfahren vor. Dies könnte zum Wegfall der vorherigen Freistellungsbescheinigung nach § 50c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG führen und die Prüfung der Entlastungsvoraussetzungen auf die beteiligten Unternehmen verlagern. Eine nachgelagerte Kontrolle durch die Finanzverwaltung einschließlich der Missbrauchsprüfung bliebe weiterhin möglich.

Einer unmittelbaren Entlastung an der Quelle ohne vorherige Freistellungsbescheinigung steht derzeit jedoch § 50c Abs. 1 Satz 1 EStG entgegen. Danach sind die Vorschriften über Einbehaltung, Abführung und Anmeldung grundsätzlich auch dann anzuwenden, wenn § 43b EStG, § 50g EStG oder ein DBA der Besteuerung entgegensteht. Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Richtlinienänderungen sollte daher, soweit nicht bereits eine Freistellungsoption besteht, auch das nationale Recht entsprechend angepasst werden.

Petition: Das Quellensteuerabzugsverfahren sollte grundlegend digitalisiert und vereinfacht werden. Soweit unionsrechtlich eine unmittelbare Entlastung an der Quelle vorgesehen wird, sollte § 50c EStG entsprechend angepasst und auf eine vorherige Freistellungsbescheinigung verzichtet werden.

9. Anrechnungsüberhänge ausländischer Steuern vermeiden **(§ 34c Abs. 1 EStG, § 26 KStG)**

Die ausländischen Steuern auf ausländische Einkünfte deutscher Unternehmen können grundsätzlich auf die deutsche Steuer angerechnet werden. Nach § 34c Abs. 1 EStG und § 26 KStG ist die Anrechnung jedoch nur bis zu einem länderbezogenen Höchstbetrag möglich (per-country limitation). Da dieser Höchstbetrag an die Nettoeinkünfte nach deutschem Recht anknüpft, Quellensteuern jedoch auf Bruttobeträge erhoben werden, entstehen regelmäßig Anrechnungsüberhänge. Mangels eines Vor- oder Rücktrags verfallen diese endgültig und führen zu einer Doppelbesteuerung. Verschärft wird diese Belastung auf Ebene der Gewerbesteuer. Gewinne aus bestimmten grenzüberschreitenden Aktivitäten, wie beispielsweise Streubesitzdividenden, Zinsen und Lizenzgebühren, unterliegen der Gewerbesteuer, ohne dass die ausländische Quellensteuer hierauf angerechnet wird.

Im Ergebnis werden international tätige deutsche Unternehmen ungerechtfertigt doppelt besteuert. Dies wirkt sich unmittelbar auf Ergebnis und Liquidität aus. Die Möglichkeit eines

Vortrags von Anrechnungsüberhängen sowie die Anrechnung ausländischer Ertragsteuern auf die Gewerbesteuer sind daher erforderlich.

Petition: Nicht genutzte Anrechnungsbeträge ausländischer Steuern nach § 34c Abs. 1 EStG und § 26 KStG sollten in die Folgejahre vorgetragen werden können. Für Einkünfte, die auch der Gewerbesteuer unterliegen, sollte eine Anrechnung der darauf entfallenden ausländischen Ertragsteuern ermöglicht werden.

10. Gewerbesteuerrecht vereinfachen und Administration erleichtern (§§ 2, 7, 8, 9 GewStG)

Die zahlreichen gewerbesteuerlichen Hinzurechnungs- und Kürzungstatbestände sollten reduziert und die Bemessungsgrundlage so weit wie möglich an die Einkommen- und Körperschaftsteuer angeglichen werden. Dadurch ließen sich zusätzliche Berechnungen, Abgrenzungsfragen und Erklärungspflichten verringern.

Die gewerbesteuerliche Behandlung von Dividenden aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in anderen EU-Mitgliedstaaten sollte mit den Vorgaben der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie in Übereinstimmung gebracht werden.

Petition: Hinzurechnungs- und Kürzungstatbestände sollten auf das erforderliche Maß reduziert und die Bemessungsgrundlage stärker an die Einkommen- und Körperschaftsteuer angeglichen werden. Die gewerbesteuerliche Behandlung von Dividenden aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in anderen EU-Mitgliedstaaten sollte unionsrechtskonform ausgestaltet werden.

11. Forschungszulage: Antragsverfahren vereinfachen (§§ 5 f. FZulG)

Das Antragsverfahren, die Dokumentationsanforderungen und der Datenaustausch bei der Forschungszulage sollten deutlich vereinfacht werden.

Bereits übermittelte Daten sollten bei Folgeanträgen wiederverwendet und zwischen der Bescheinigungsstelle Forschungszulage und der Finanzverwaltung ausgetauscht werden können. Doppelmeldungen und wiederholte Vorlage bereits vorhandener Unterlagen sollten vermieden werden. Für die Beantwortung von Rückfragen sollte eine angemessene Antwortfrist von mindestens vier Wochen gelten.

Der Dokumentationsaufwand sollte auf die für die Prüfung erforderlichen Angaben begrenzt werden. Insbesondere Personalaufwendungen sollten stärker nach pauschalen oder

standardisierten Verfahren erfasst werden können. Auch die Ermittlung des förderfähigen Aufwands bei verbundenen Unternehmen sollte vereinfacht werden.

Petition: Bereits übermittelte Daten sollten wiederverwendet, Doppelmeldungen vermieden und Antwortfristen von mindestens vier Wochen vorgesehen werden. Dokumentations- und Nachweisanforderungen sollten auf prüfungsrelevante Angaben begrenzt werden.

II. Arbeitnehmerbesteuerung

1. Lohnsteuerverfahren vereinfachen und grenzüberschreitendes Arbeiten erleichtern (§§ 38 ff. EStG)

Beim Lohnsteuerverfahren besteht Vereinfachungspotenzial. Kleinteilige Sondertatbestände für einzelne Arbeitnehmergruppen oder Entgeltbestandteile sollten vermieden beziehungsweise zusammengeführt werden. Einheitliche Tatbestände, klare Definitionen und standardisierte Nachweisanforderungen erleichtern die Lohnabrechnung, reduzieren Rückfragen und Korrekturen und verbessern den automatischen Vollzug. Auch grenzüberschreitendes Arbeiten sollte steuerlich einfacher und rechtssicherer ausgestaltet werden. Für eine praxistaugliche Zahl von Arbeitstagen im Homeoffice des Wohnsitzstaates sollte eine möglichst einheitliche Bagatellregelung gelten.

Petition: Lohnsteuerliche Sondertatbestände und Nachweisanforderungen sollten vereinheitlicht werden. Für eine praxistaugliche Zahl von Homeoffice-Tagen im Wohnsitzstaat sollte eine möglichst einheitliche Bagatellregelung geschaffen werden.

2. Sachzuwendungen vereinfachen: Pauschalierung ausweiten und Abrechnung digitalisieren (§ 4 Abs. 7 EStG, §§ 37b, 40 EStG)

Die steuerliche Behandlung von Sachzuwendungen sollte grundlegend vereinfacht, pauschalisiert und konsequent digitaltauglich ausgestaltet werden. Ziel muss ein rechtssicheres, praktikables und bürokratiearmes System sein, das ohne Medienbrüche in die betrieblichen Abrechnungsprozesse integriert werden kann.

Die einschlägigen Pauschalierungsregelungen, insbesondere nach §§ 37b und 40 EStG, sollten vereinheitlicht und aufeinander abgestimmt werden. Soweit möglich sollte die Besteuerung auf Grundlage der tatsächlichen Gesamtaufwendungen erfolgen, ohne dass jeder einzelne Aufwand zwingend einem bestimmten Empfänger zugeordnet werden muss.

Steuer- und Sozialversicherungsrecht sollten einheitliche Bewertungs- und Abrechnungsgrundsätze vorsehen. Soweit im Sozialversicherungsrecht weiterhin eine individuelle Zuordnung erforderlich ist, sollte anstelle einer aufwendigen Einzelfallermittlung die Verwendung sachgerechter Durchschnittswerte zugelassen werden. Auch die Regelungen zum Betriebsausgaben- und Vorsteuerabzug sollten konsequent mit der steuerlichen Behandlung von Sachzuwendungen abgestimmt werden.

Bei der Mitarbeiterverpflegung sollten die zahlreichen Kategorien, Ausnahmen und Bewertungsregeln deutlich reduziert und vereinheitlicht werden. Zudem sollte die betragsmäßige Begrenzung der Steuerbefreiung für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung nach § 3 Nr. 34 EStG entfallen.

Davon unabhängig sollte auch die steuerliche Behandlung von Werbeartikeln an Geschäftskunden und sonstige Dritte vereinfacht werden. Für geringwertige, eindeutig Werbezwecken dienende Gegenstände sollten klare und rechtssichere Abgrenzungsregeln gelten. Insbesondere sollte unterhalb einer angemessenen Wertgrenze auf die empfängerbezogenen Aufzeichnungspflichten nach § 4 Abs. 7 EStG verzichtet werden. Zugleich sollte die Wertgrenze für Streuwerbeartikel angehoben werden.

Petition: Die Pauschalierungsregelungen der §§ 37b und 40 EStG sollten vereinheitlicht und digital vollziehbar ausgestaltet werden. Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Bewertungsregeln sollten besser aufeinander abgestimmt und soweit möglich Gesamt- oder Durchschnittswerte zugelassen werden. Für geringwertige Werbeartikel sollten die Aufzeichnungspflichten reduziert und die Wertgrenze für Streuwerbeartikel angehoben werden.

3. Mitarbeiterkapitalbeteiligungen vereinfachen und Rechtssicherheit stärken (§ 3 Nr. 39, § 19a EStG)

Die steuerlichen Regelungen für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen nach §§ 3 Nr. 39 und 19a EStG sollten vereinfacht, rechtssicherer und leichter administrierbar ausgestaltet werden.

Es sollte rechtssicher klargestellt werden, welche Beschäftigtengruppen aus sachlichen oder administrativen Gründen von einem Beteiligungsprogramm ausgenommen werden können, ohne dadurch die Steuerbegünstigung der übrigen Beschäftigten zu gefährden.

Die Dry-Income-Problematik sollte für die von § 19a EStG erfassten Unternehmen weiter reduziert werden. Die Besteuerung sollte möglichst erst dann erfolgen, wenn den Beschäftigten aus der Beteiligung tatsächlich liquide Mittel zufließen. Für nicht börsennotierte Beteiligungen sollten einfache, rechtssichere und administrativ praktikable

Bewertungsverfahren geschaffen werden. Die Nachweis- und Dokumentationspflichten sollten standardisiert und auf das für die Besteuerung erforderliche Maß begrenzt werden.

Petition: Die Besteuerung sollte möglichst erst bei einem tatsächlichen Liquiditätszufluss erfolgen. Zulässige Ausschlüsse von Beschäftigtengruppen, Bewertungsverfahren sowie Nachweis- und Dokumentationspflichten sollten gesetzlich klar und praktikabel geregelt werden.

III. Steuerverfahren und Digitalisierung

1. Dialogbasierte und vorausgefüllte Steuerformulare einführen (§§ 87a ff. AO)

Elektronische Steuerformulare sollten nutzerorientiert, dialogbasiert und mit den der Finanzverwaltung bereits vorliegenden Daten vorausgefüllt bereitgestellt werden.

Viele elektronische Formulare bilden weiterhin papiergebundene Verfahren digital nach und konfrontieren Unternehmen unabhängig vom Einzelfall mit einer Vielzahl von Eingabefeldern, Fachbegriffen und Verweisen. Ein modernes Verfahren sollte auf Grundlage der bereits gemachten Angaben nur die jeweils relevanten Fragen anzeigen, bekannte Stammdaten und Vorjahreswerte übernehmen sowie Abhängigkeiten automatisch berücksichtigen. Plausibilitätsprüfungen sollten unmittelbar auf fehlende oder widersprüchliche Angaben hinweisen und verständliche Korrekturhinweise geben. Dadurch lassen sich Fehler, Rückfragen und nachträgliche Berichtigungen reduzieren. Neue oder geänderte Formulare sollten vor ihrem Einsatz gemeinsam mit Unternehmen, steuerberatenden Berufen und Softwareanbietern einem verbindlichen Praxistest unterzogen werden. Formulare, Datenschnittstellen und technische Spezifikationen müssen mit ausreichendem Vorlauf vor Beginn des jeweiligen Erklärungszeitraums feststehen. Standardisierte Schnittstellen sollten zudem ermöglichen, Daten direkt aus betrieblichen Systemen zu übernehmen, ohne zusätzliche manuelle Erfassungsschritte zu verursachen.

Petition: Elektronische Steuerformulare sollten fallabhängig nur relevante Felder anzeigen, vorhandene Daten übernehmen und Eingaben unmittelbar auf Widersprüche prüfen. Neue Formulare und Schnittstellen sind vor Einführung mit Unternehmen, steuerberatenden Berufen und Softwareanbietern zu testen und mit ausreichendem Vorlauf zu veröffentlichen.

2. Digitalisierung von Steuerbescheiden und KI-Nutzung im Steuerverfahren verbessern **(§§ 29c, 122a AO)**

Mit der seit dem 1. Januar 2026 geltenden Neufassung des § 122a AO wird die Bekanntgabe von Steuerverwaltungsakten schrittweise auf die elektronische Bereitstellung zum Datenabruf umgestellt. Mit dem Entwurf zu einem Jahressteuergesetz 2026 soll das Verfahren für den Antrag auf postalische Bekanntgabe konkretisiert werden. Für durchgängig digitale Prozesse reicht die elektronische Bekanntgabe allein jedoch nicht aus. Sie sollte dringend durch die Bereitstellung strukturierter, standardisierter und maschinenlesbarer Bescheiddaten ergänzt werden. Hierfür sollten insbesondere die technischen und organisatorischen Voraussetzungen bei den zuständigen Stellen und den beteiligten Softwareanbietern geschaffen werden.

Auch der Einsatz Künstlicher Intelligenz kann zu effizienteren Prozessen im Steuerverfahren beitragen und durch die systematische Aufdeckung von Fehlern die Gleichmäßigkeit der Besteuerung fördern. Dabei handelt es sich jedoch nicht ausschließlich um eine technische, sondern auch um eine ordnungspolitische Frage. Die Vertraulichkeit der Steuerdaten und die informationelle Selbstbestimmung der Steuerpflichtigen müssen daher auch beim Einsatz von KI im Steuerverfahren gewahrt bleiben.

Petition: Elektronisch bekannt gegebene Steuerbescheide sollten zusätzlich als strukturierte, standardisierte und maschinenlesbare Daten bereitgestellt werden. Für den Einsatz von KI im Steuerverfahren sind die Vertraulichkeit der Steuerdaten, die Nachvollziehbarkeit der Verarbeitung und die Wahrung der Rechte der Steuerpflichtigen verbindlich sicherzustellen.

3. Betriebsprüfungen beschleunigen und risikoorientierter ausgestalten **(Art. 97 § 38 EGAO)**

Betriebsprüfungen sollten zeitnäher, digitaler und konsequent risikoorientiert durchgeführt werden. Ziel müssen kürzere Prüfungszeiten, eine frühzeitige Rechtssicherheit und ein effizienterer Einsatz der Ressourcen von Unternehmen und Finanzverwaltung sein.

Bei wirksamen Steuerkontrollsystemen (Tax CMS) sollte die Prüfungsintensität reduziert und stärker von der klassischen Einzelfallprüfung auf System-, Prozess- und Stichprobenprüfungen umgestellt werden. Prüfungsfelder sollten deutlich eingegrenzt und auf wesentliche sowie branchenspezifische Risikobereiche konzentriert werden. Die Erprobungsregelung des Art. 97 § 38 EGAO sollte zu einer dauerhaften Regelung fortentwickelt werden. Dabei muss die betriebliche Flexibilität bei der Ausgestaltung von Tax CMS erhalten bleiben. Ein kooperativer, prozessorientierter Prüfungsansatz sollte Unternehmen aller Größenklassen offenstehen.

Unternehmen sollten neben den Finanzbehörden ein eigenes Antragsrecht auf Durchführung einer zeitnahen Betriebsprüfung erhalten (Regelung in der ApO). Prüfungsthemen sollten frühzeitig eingegrenzt, Wesentlichkeitsgrenzen stärker genutzt und bereits verwirklichte Einzelsachverhalte durch eine „punktuelle Bestandskraft“ frühzeitig verbindlich geklärt werden können. Bei anschlussgeprüften Unternehmen sollte auf die gesonderte Übermittlung der E-Bilanz verzichtet werden können. Als konkreter zeitlicher Maßstab sollte der Betriebsprüfungsbericht spätestens drei Jahre nach Abgabe der Steuererklärung vorliegen. Auch die Ablaufhemmung bei Betriebsprüfungen sollte deutlich verkürzt werden.

Petition: Die Erprobungsregelung des Art. 97 § 38 EGAO sollte in eine dauerhafte Grundlage für risikoorientierte System-, Prozess- und Stichprobenprüfungen überführt werden. Unternehmen sollten eine zeitnahe Prüfung mit frühzeitig eingegrenzten Prüfungsfeldern beantragen können. Der Prüfungsbericht sollte spätestens drei Jahre nach Abgabe der Steuererklärung vorliegen.

4. Steuerliche Erfassung bei Gründungen vereinfachen (§ 138 AO)

Der Fragebogen zur steuerlichen Erfassung sollte verkürzt, fallbezogen aufgebaut und durch die automatische Übernahme bereits vorhandener Registerdaten weitgehend vorausgefüllt werden.

Unternehmensgründungen werden derzeit durch umfangreiche und teilweise schwer verständliche Abfragen belastet, obwohl zahlreiche Angaben bereits im Handels-, Gewerbe- oder Transparenzregister sowie bei anderen öffentlichen Stellen vorliegen. Mehrfacherfassungen erhöhen die Fehleranfälligkeit und verzögern die Vergabe der Steuernummer oder der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Der digitale Fragebogen sollte deshalb nur solche Fragen anzeigen, die für die jeweilige Rechtsform, Tätigkeit und steuerliche Situation tatsächlich einschlägig sind. Registerdaten und Angaben aus dem Gewerbeanzeigeverfahren sollten medienbruchfrei übernommen werden; Änderungen müssten nur noch bestätigt oder ergänzt werden. Verständliche Erläuterungen und unmittelbare Plausibilitätsprüfungen sollten Rückfragen vermeiden. Zugleich sind verbindliche Bearbeitungsstandards erforderlich, damit steuerliche Identifikationsmerkmale rechtzeitig vorliegen und die Rechnungsstellung sowie die Aufnahme der Geschäftstätigkeit nicht behindert werden. Datenschutz, Steuergeheimnis und klare Verantwortlichkeiten für die Richtigkeit übernommener Daten müssen gewährleistet bleiben.

Petition: Der Fragebogen zur steuerlichen Erfassung sollte nur noch die für die jeweilige Gründung einschlägigen Angaben abfragen und verfügbare Registerdaten vorausfüllen. Für die Vergabe von Steuernummer und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sind verbindliche Bearbeitungsstandards festzulegen; Datenschutz, Steuergeheimnis und die Korrektur übernommener Daten müssen gewährleistet bleiben.

5. Einnahmenüberschussrechnung vereinfachen **(§ 4 Abs. 3 EStG, § 60 Abs. 4 EStDV)**

Die Anlage EÜR sollte auf wenige steuerlich notwendige Kernangaben reduziert und für Kleinstunternehmen durch eine formlose oder pauschalierte Gewinnermittlung ersetzt werden können.

Die gegenwärtige Anlage EÜR verlangt auch von kleinen Betrieben und Selbstständigen zahlreiche Detailangaben, deren Ermittlung, Abgrenzung und elektronische Übermittlung einen erheblichen Anteil des gesamten steuerlichen Erfüllungsaufwands ausmachen. Dieser Aufwand steht insbesondere bei einfachen Geschäftsmodellen und niedrigen Umsätzen häufig nicht in einem angemessenen Verhältnis zum zusätzlichen Erkenntnisgewinn der Finanzverwaltung. Die Abfragen sollten deshalb konsequent auf Angaben beschränkt werden, die nicht bereits aus anderen Erklärungen oder Datenbeständen hervorgehen und für die Festsetzung der Steuer tatsächlich benötigt werden. Nicht einschlägige Felder sollten im digitalen Verfahren ausgeblendet, Begriffe verständlich erläutert und bekannte Daten vorausgefüllt werden. Für Kleinstunternehmen sollte unterhalb geeigneter Umsatz- oder Gewinn Grenzen eine formlose Einnahmenüberschussrechnung oder ein optionaler pauschaler Betriebsausgabenabzug zulässig sein. Die Schwellenwerte könnten an § 19 UStG oder § 141 AO anknüpfen. Dies würde vor allem Solo-Selbstständige, Kleingewerbetreibende und Existenzgründungen entlasten, ohne die Nachprüfbarkeit der Gewinnermittlung unangemessen einzuschränken.

Petition: Die Anlage EÜR sollte auf steuerlich erforderliche, nicht bereits vorliegende Angaben beschränkt werden. Für Kleinstunternehmen ist unter gesetzlich festzulegenden Umsatz- oder Gewinn Grenzen eine freiwillige formlose Einnahmenüberschussrechnung oder ein pauschaler Betriebsausgabenabzug zu ermöglichen.

6. E-Bilanz entschlacken **(§ 5b EStG)**

Die E-Bilanz sollte auf die für die Besteuerung erforderlichen Daten begrenzt, von redundanten Mussfeldern befreit und für kleine und mittlere Unternehmen größenabhängig vereinfacht werden.

Die elektronische Übermittlung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung hat sich zu einem umfangreichen Datenanforderungsverfahren entwickelt. Unternehmen müssen Angaben nach der jeweils geltenden Taxonomie aufbereiten, Konten zuordnen und teilweise Informationen zusätzlich übermitteln, die bereits im handelsrechtlichen Jahresabschluss, in der Buchführung oder in anderen Steuererklärungen enthalten sind. Dies verursacht Anpassungs-, Abstimmungs- und Beratungskosten, ohne dass jeder Datenpunkt für die Besteuerung oder eine risikoorientierte Fallauswahl benötigt wird. Mussfelder, Kontennachweise und ergänzende Berichtsbestandteile sollten daher systematisch auf ihren steuerlichen Mehrwert überprüft und reduziert werden. Für kleine und mittlere Unternehmen sollten vereinfachte Taxonomien mit deutlich geringerem Detaillierungsgrad gelten. Änderungen der technischen Vorgaben müssen frühzeitig und verbindlich veröffentlicht werden, damit Buchführungs- und Steuersoftware rechtzeitig angepasst werden können. Bei anschlussgeprüften Unternehmen oder bereits anderweitig vorliegenden Daten sollte auf eine erneute Übermittlung verzichtet werden. Eine schlankere E-Bilanz würde sowohl die Unternehmen als auch die Finanzverwaltung entlasten und die Datenqualität auf die tatsächlich entscheidungserheblichen Informationen konzentrieren.

Außerdem wird die E-Bilanz bei größeren, anschlussgeprüften Unternehmen nur sehr selten für Zwecke der Betriebsprüfung herangezogen. Die Prüfer beziehen die erforderlichen Daten auf anderem Wege, z. B. über den Z1-Zugriff. Die mehrfache Bereitstellung grundsätzlich identischer Daten ist aber nicht sinnvoll. Daher sollten Ausnahmeregelungen für Unternehmen geprüft werden, die den Finanzbehörden in der Vergangenheit nachweislich alle benötigten Daten auf anderem Weg in hoher Qualität zur Verfügung gestellt haben. Dies gilt auch für die noch einzuführende Buchführungsdatenschnittstelle (DSFinVBV) auf Grundlage des § 147b AO.

Petition: Mussfelder und ergänzende Nachweise ohne eigenständigen steuerlichen Nutzen sollten gestrichen werden. Für kleine und mittlere Unternehmen sollte eine reduzierte Taxonomie gelten. Auf eine erneute Datenübermittlung sollte verzichtet werden, wenn die erforderlichen Daten der Finanzverwaltung bereits in geeigneter Qualität vorliegen; dies wäre auch bei den Vorgaben nach § 147b AO zu berücksichtigen.

7. Gewerbesteuerverfahren digitalisieren und Zuständigkeiten bündeln

Das Gewerbesteuerverfahren sollte durch einen One-Stop-Shop und flächendeckend digitale Gewerbesteuerbescheide oder – noch besser – ein Selbstveranlagungsverfahren vereinfacht werden. Perspektivisch sollte das für den Gewerbesteuermessbetrag und die Zerlegung zuständige Betriebsfinanzamt auch die Erhebung der Gewerbesteuer und die

Rechtsbehelfsbearbeitung übernehmen. Idealerweise könnte die Landesfinanzverwaltung auch als Zahlstelle fungieren.

Petition: Die Gewerbesteuer sollte über einen One-Stop-Shop digital administriert werden. Perspektivisch sollten ein Selbstveranlagungsverfahren eingeführt und Erhebung sowie Rechtsbehelfsbearbeitung beim Betriebsfinanzamt gebündelt werden.

8. Grunderwerbsteuer vereinfachen und Rechtssicherheit schaffen (§ 6a GrEStG)

Die grunderwerbsteuerlichen Anzeigepflichten und die steuerlichen Folgen von Unternehmensumstrukturierungen sollten einfacher und vorhersehbarer ausgestaltet werden. Die Frist für grunderwerbsteuerliche Anzeigen sollte auf mindestens zwei Monate verlängert und der erforderliche Inhalt auf steuerlich relevante Angaben begrenzt werden. Die Konzernklausel sollte für wirtschaftlich neutrale konzerninterne Grundstücksübertragungen erweitert werden. Grundstücksübertragungen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausübung der Körperschaftsteueroption sollten keine zusätzliche Grunderwerbsteuerbelastung auslösen.

Petition: Die Anzeigefrist nach § 19 GrEStG sollte auf mindestens zwei Monate verlängert und der Anzeigehalt auf steuerlich notwendige Angaben begrenzt werden. Die Konzernklausel des § 6a GrEStG sollte für wirtschaftlich neutrale konzerninterne Grundstücksübertragungen erweitert werden. Grundstücksübertragungen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Körperschaftsteueroption nach § 1a KStG sollten keine zusätzliche Grunderwerbsteuerbelastung auslösen.

9. Weitergehende Belastungen bei den Anforderungen an Kassenaufzeichnungen vermeiden

Unternehmen mit elektronischen Aufzeichnungssystemen (§ 146a Abs. 1 Satz 1 AO) erfüllen bereits umfangreiche Einzelaufzeichnungs-, Belegausgabe-, Aufbewahrungs- und Sicherungspflichten und müssen ihre Systeme durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung schützen. Vor der Einführung weiterer Pflichten sollte deshalb verbindlich geprüft werden, ob diese erforderlich und angemessen sind und ob die hierdurch bei den Unternehmen ausgelösten Belastungen in einem angemessenen Verhältnis zum avisierten Nutzen stehen.

Insbesondere sollte von der im Entwurf eines „Gesetzes zur Fortentwicklung von Kassenaufzeichnungen und zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung sowie zur weiteren Digitalisierung handels- und steuerrechtlicher Aufzeichnungen“ (sog. Zweites Kassengesetz)

vorgesehenen Pflicht zur elektronischen Belegbereitstellung Abstand genommen werden. Diese Maßnahme dient weder der Sicherstellung der Verbuchung eines Geschäftsvorfalles noch der verbesserten Kontrolle des Steuerpflichtigen im Rahmen einer Kassennachschau. Die Finanzverwaltung hat ohnehin uneingeschränkten Zugriff auf die entsprechenden Kassendaten und kann diese im Rahmen von unangekündigten Kassen-Nachschauen überprüfen.

Zudem sollte die Vereinbarung der Regierungsparteien im Koalitionsvertrag – „Wir schaffen die Bonpflicht ab“ – umgesetzt werden. Die Nutzung offener Ladenkassen sollte weiterhin zulässig bleiben. Daher gilt es, das Gesetzgebungsverfahren zur Einführung der Akzeptanzpflicht von mindestens einer digitalen Zahlungsoption zeitnah und in Abstimmung mit dem Zweiten Kassengesetz und der Ausnahme-Verordnung zur Kassenpflicht zu beginnen. Anforderungen an Aufzeichnungen, Verfahrensdokumentationen und technische Systeme sollten risikoorientiert, verhältnismäßig und insbesondere für kleine Handels-, Handwerks-, Gastronomie- und Dienstleistungsbetriebe praktisch erfüllbar sein. Änderungen technischer Vorgaben benötigen angemessene Übergangsfristen und müssen frühzeitig sowie bundesweit einheitlich bekannt gegeben werden.

Wenn am Point of Sale unter Nutzung eines elektronischen Aufzeichnungssystems im Sinne von § 146a Abs. 1 Satz 1 AO B2B-Umsätze getätigt werden und eine E-Rechnung ausgestellt werden muss, sollte die E-Rechnung den Beleg ersetzen können, wenn alle Angaben gemäß § 6 Satz 1 KassenSichV enthalten sind. Dies ist zurzeit nicht durchgängig möglich. Damit die E-Rechnung den Beleg ersetzen kann und nur ein Dokument zu erstellen ist, muss ausweislich der Verordnungsbegründung zu § 6 Satz 2 Nr. 3 KassenSichV die E-Rechnung durch die Kasse erstellt werden. Dies ist praxisfremd. Unternehmen nutzen zur Vervollständigung der Rechnungsangaben und der Erstellung der E-Rechnung entweder nachgelagerte Programme zur Rechnungserstellung oder übertragen den Prozess an externe Dienstleister. In diesen Fällen müssen nach gegenwärtiger Rechtslage zwei Dokumente ausgestellt werden. Da zwischen den Dokumenten technisch bedingte Abweichungen möglich sind, besteht die Gefahr der mehrfachen Umsatzsteuerschuld gemäß § 14c UStG. Deshalb sollte die E-Rechnung den Beleg auch dann ersetzen können, wenn die E-Rechnung alle Angaben gemäß § 6 Satz 1 KassenSichV enthält und die E-Rechnung durch eine Rechnungserstellungssoftware oder einen externen Dienstleister erstellt wird.

Petition: Von einer zusätzlichen Pflicht zur elektronischen Belegbereitstellung sollte abgesehen und die offene Ladenkasse weiterhin zugelassen werden. § 6 KassenSichV sollte so angepasst werden, dass eine E-Rechnung mit sämtlichen erforderlichen Belegangaben den Kassenbeleg auch dann ersetzen kann, wenn sie durch nachgelagerte Software oder einen Dienstleister erstellt wird. Weitere technische Pflichten dürfen nur nach Prüfung ihres Kontrollnutzens und mit angemessenen Übergangsfristen eingeführt werden.

IV. Umsatzsteuer

1. Anpassung der nationalen Regelung zu Reihengeschäften mit Drittländern (§ 3 Abs. 6a Satz 7 bzw. Abs. 8 UStG)

Art. 36a MwStSystRL vereinheitlicht die Zuordnung der bewegten Lieferung bei innergemeinschaftlichen Reihengeschäften. Für Reihengeschäfte mit Drittstaaten hält Deutschland an gesonderten Regeln fest. Bei Ausfuhren über Zwischenhändler aus Drittstaaten kann dies dazu führen, dass der deutsche Hersteller trotz eigener Ausfuhranmeldung und zollamtlichem Ausgangsvermerk Umsatzsteuer an den Zwischenhändler ausweisen muss. Dieser muss sich dann in Deutschland registrieren und Erklärungs- sowie Nachweispflichten erfüllen. Das verteuert den Handel gegenüber Mitgliedstaaten, die Zoll- und Umsatzsteuerrecht bei Ausfuhr- und Einfuhrreihengeschäften stärker aufeinander abstimmen.

Für Einfuhrfälle knüpfen § 3 Abs. 6a Satz 7 und Abs. 8 UStG bereits an zollrechtliche Umstände an. Ein entsprechender Gleichlauf sollte auch für Ausfuhren geprüft werden. Dafür könnten die Sonderregeln für Drittlands-Reihengeschäfte entfallen und bei Ausfuhren der „Ausführer“ im Sinne von Art. 1 Nr. 19 Buchst. b UZK-DeIVO als Lieferer der nach § 4 Nr. 1 Buchst. a in Verbindung mit § 6 UStG steuerfreien Ausfuhrlieferung gelten. Die Zuordnung muss dabei für alle Beteiligten eindeutig und unionsrechtskonform bleiben.

Petition: Die Zuordnung der Ausfuhrlieferung bei Drittlands-Reihengeschäften sollte anhand eindeutig nachweisbarer Transport- und Zollangaben gesetzlich vereinfacht werden. Dabei ist eine Regelung zu schaffen, die unnötige umsatzsteuerliche Registrierungen von Zwischenhändlern vermeidet und die unionsrechtlichen Vorgaben wahrt.

2. Vorsteuerabzug flexibler geltend machen und Berichtigungen vereinfachen

Die periodengenaue Geltendmachung des Vorsteuerabzugs führt in der Praxis zu zusätzlichen Prüffällen und Korrekturen von Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Art. 179 MwStSystRL regelt die Ausübung des Vorsteuerabzugs; Art. 180 und 182 MwStSystRL eröffnen den Mitgliedstaaten Spielraum für eine spätere Geltendmachung. Deutschland sollte diesen

Spielraum nutzen und den Vorsteuerabzug innerhalb einer gesetzlich bestimmten Frist auch in einer späteren Voranmeldung zulassen. Dies würde Korrekturen vermeiden und den Gleichlauf zwischen Buchhaltung, automatisierter Verarbeitung von E-Rechnungen und Voranmeldungen erleichtern. Der Abzug würde erst im späteren Zeitraum zahlungswirksam.

Auch nachträglich erkannte Fehler sollten nicht stets die gesonderte Änderung jeder betroffenen Voranmeldung erfordern. Berichtigungen könnten in einer späteren Meldung gebündelt werden, sofern der ursprüngliche Besteuerungszeitraum eindeutig angegeben wird. Die besonderen Besteuerungsverfahren nach §§ 18i, 18j und 18k UStG sehen Berichtigungen in späteren Meldungen bereits vor. Ein entsprechendes Verfahren für reguläre Voranmeldungen würde insbesondere größere Unternehmen und die Finanzverwaltung entlasten; auch die Jahreserklärung sollte für zusammengefasste Korrekturen nutzbar sein.

Dafür ist eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage erforderlich. Umsatzsteuer-Voranmeldungen stehen nach § 168 AO einer Steuerfestsetzung gleich. Eine Korrektur erst in einer späteren Voranmeldung oder in der Jahreserklärung erfüllt deshalb nicht ohne Weiteres eine bestehende Berichtigungspflicht. Je nach Sachverhalt können neben festsetzungs- und zinsrechtlichen Folgen auch steuerstraft- oder bußgeldrechtliche Risiken entstehen. Die Neuregelung muss klarstellen, unter welchen Voraussetzungen eine spätere Meldung die erforderliche Berichtigung bewirkt und welche Rechtsfolgen daran geknüpft sind. Der nationale Gestaltungsspielraum muss zur Vereinfachung im Verfahrensrecht genutzt werden, um die Unternehmenspraxis zu entlasten.

Petition: Der Vorsteuerabzug sollte innerhalb einer gesetzlich bestimmten Frist auch in einem späteren Voranmeldezeitraum geltend gemacht werden können. Fehler früherer Voranmeldungen sollten in einer späteren Meldung unter eindeutiger Angabe des betroffenen Ursprungszeitraums berichtigt werden können. Die Folgen für Festsetzung, Verzinsung, Berichtigungspflichten und Sanktionen sind ausdrücklich zu regeln.

3. Umsatzsteuerliche Organschaft reformieren

Die umsatzsteuerliche Organschaft vereinfacht Abläufe für Unternehmen und Finanzverwaltung. Nach deutschem Recht tritt sie jedoch automatisch ein, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – auch wenn die Beteiligten keine Organschaft beabsichtigen oder praktizieren. Ebenso können Unternehmen eine Organschaft zu Unrecht annehmen. Beides birgt Risiken von Steuernachforderungen, Zinsen und aufwendigen Rückabwicklungen.

Ein Erklärungsverfahren, wie jetzt im Entwurf des Jahressteuergesetzes 2026 ab dem 1. Januar 2030 vorgesehen, würde ungewollten Organschaften entgegenwirken. Es beseitigt

aber nicht die Unsicherheit über die Eingliederungsvoraussetzungen, insbesondere die organisatorische Eingliederung. Deren Anforderungen sollten klarer und weniger restriktiv gefasst werden. Eine umsatzsteuerlich verlangte Beherrschung kann etwa bei Aktiengesellschaften oder in der Versicherungs- und Kreditwirtschaft mit gesellschafts- oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Konflikt geraten.

Das Erklärungsverfahren sollte zumindest um ein verbindliches Feststellungsverfahren ergänzt werden. Eine frühzeitige Prüfung anhand klarer Kriterien würde zusätzliche Kontrollprozesse und spätere Rückabwicklungen verringern. Für die Feststellung der Organschaft sollte deshalb eine Feststellungsfrist von einem Jahr vorgesehen werden.

Werden Voraussetzungen später nicht mehr erfüllt, sollte die Organschaft grundsätzlich erst für die Zukunft enden; eine automatische Beendigung sollte auf die Insolvenzeröffnung begrenzt bleiben. Zugleich ist die Haftung einer Organgesellschaft gesetzlich auf die aus ihrer eigenen Geschäftstätigkeit herrührenden Steuern zu begrenzen.

Petition: Ein Erklärungsverfahren sollte durch klare Eingliederungskriterien und ein verbindliches Feststellungsverfahren ergänzt werden. Beginn und Ende der Organschaft, die Folgen einer später abweichenden Feststellung sowie die Haftung der Organgesellschaften sind gesetzlich eindeutig und rückabwicklungsarm zu regeln.

4. Umsatzsteuerverfahrensrecht schaffen

Die Umsatzsteuer sollte für zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmen nach dem Neutralitätsprinzip grundsätzlich ein durchlaufender Posten sein. Das bilaterale Verfahrensverständnis der Abgabenordnung kann jedoch dazu führen, dass derselbe Leistungsaustausch bei den Beteiligten unterschiedlich beurteilt wird. Inkongruente Steuerfestsetzungen, fehlende Korrekturmöglichkeiten und daraus entstehende Rechtsstreitigkeiten verursachen Rechtsunsicherheit und hohe Bürokratiekosten.

Erforderlich ist daher ein eigenständiges Umsatzsteuerverfahrensrecht, das eine einheitliche Beurteilung für alle Beteiligten sicherstellt. Hierzu sollten insbesondere ein verbindliches Feststellungsverfahren, wirksame Korrekturmöglichkeiten, erweiterte Beteiligungsrechte, unionsrechtskonforme Erstattungs- und Verzinsungsregelungen sowie europäische Vorabauskünfte eingeführt werden.

Petition: Für die umsatzsteuerliche Beurteilung desselben Leistungsaustauschs sollte ein verbindliches Verfahren unter Beteiligung von Leistendem und Leistungsempfänger geschaffen werden. Widersprüchliche Steuerfestsetzungen müssen darin abgestimmt korrigiert werden können; Erstattungs- und Verzinsungsfolgen sind einheitlich zu regeln.

5. Vorsteuerüberhänge schneller auszahlen

Für Umsatzsteuer-Voranmeldungen mit Erstattungsanspruch sollten verbindliche Fristen für die Bearbeitung und Auszahlung eingeführt werden. Unternehmen sind auf die zeitnahe Erstattung ihrer Vorsteuerguthaben angewiesen. Längere Bearbeitungszeiten binden Mittel, die insbesondere kleinen und mittleren Betrieben für laufende Ausgaben und Investitionen fehlen. Gesetzlich festgelegte Fristen würden die Planungssicherheit erhöhen und unnötige Finanzierungskosten vermeiden.

Petition: Für die Bearbeitung und Auszahlung von Vorsteuerguthaben aus Umsatzsteuer-Voranmeldungen sollten verbindliche Fristen gelten.

6. Verrechnungsmodell für die Einfuhrumsatzsteuer einführen (§ 21 UStG, Art. 211 MwStSystRL)

Die Einfuhrumsatzsteuer wird in Deutschland zurzeit bei der Wareneinfuhr durch den Zoll erhoben und erst später über die Umsatzsteuer-Voranmeldung erstattet. Dies verursacht Bürokratie- und Liquiditätsbelastungen und stellt einen Wettbewerbsnachteil für den deutschen Logistikstandort dar. Die verlängerte Zahlungsfrist hat diese Belastungen nicht beseitigt.

Die Finanzministerkonferenz hat auf ihrer Sitzung am 10. September 2026 in Berlin die Einführung eines Verrechnungsmodells beschlossen. Damit sollen Erhebung und Erstattung der Einfuhrumsatzsteuer in einem Prozess zusammengeführt werden. Dies begrüßen wir. Hierzu sollte der Zollbescheid automatisiert an das zuständige Finanzamt übermittelt und dort mit dem Vorsteueranspruch verrechnet werden. Voraussetzung sind ein automatisierter Datenaustausch und eine synchrone Verwaltung der Stammdaten in den IT-Systemen von Bund und Ländern. Das Verrechnungsmodell soll laut Beschluss der Finanzministerkonferenz zum 1. Januar 2030 zur Verfügung stehen.

Petition: Es sollte geprüft werden, ob das Verrechnungsmodell früher zur Verfügung stehen kann, im Idealfall noch in dieser Legislaturperiode. Der Zollbescheid sollte automatisiert an das zuständige Finanzamt übermittelt und dort mit dem Vorsteueranspruch verrechnet werden.